



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

223/07

1

Sitzungsvorlage

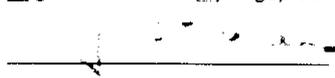
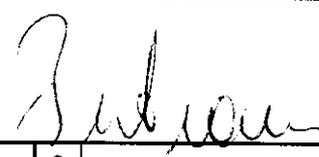
Datum: **27. Juli 2007**

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	14.08.2007	
2.			
3.			
4.			

Der neue Regelsatz der Sozialhilfe ab 01.07.2007

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung zum neuen Regelsatz der Sozialhilfe ab 01.07.2007 werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt

Die bisherigen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gingen bis 31.12.2004 von einer systematischen Unterteilung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen aus. Die laufenden Leistungen wurden nach Regelsätzen gewährt, die einmaligen Leistungen für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat oder besondere Anlässe waren jeweils einzeln zu bewilligen. Mit Inkrafttreten des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) hat der Gesetzgeber zum 01.01.2005 die Systematik der Bedarfe neu geordnet. Unterschieden wird nach neuem Recht zwischen dem gesamten Bedarf (§ 28 Abs. 1 SGB XII) und den Sonderbedarfen der §§ 30 bis 34 SGB XII. In Abkehr vom BSHG ist im Wesentlichen ein Pauschalierungssystem eingefügt worden. Die Regelungen des § 28 SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der §§ 20 bis 23 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 28 SGB XII

*(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird **nach Regelsätzen** erbracht.*

§ 30 SGB XII

Mehrbedarf

§ 31 SGB XII

Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
 - 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
 - 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen*
- werden gesondert erbracht.*

§ 32 SGB XII

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

§ 33 SGB XII

Beiträge für die Vorsorge

§ 34 SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Gesamtbedarf im Sinne der Neuregelung des SGB XII meint – anders als das bisherige Recht – nicht nur die Bedarfe, die zur Deckung von Grundbedürfnissen erforderlich sind und die ein menschenwürdiges Leben sicherstellen sollen, sondern bezieht auch Leistungen ein, die bisher als einmalige Leistungen bewilligt werden konnten. Gesamtbedarf ist alles zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII.

Die Regelsatzfestsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 40 SGB XII. Dies geschieht durch die Landesregierungen. Die Regelsätze werden jeweils zum 01. Juli eines Jahres festgesetzt. Die Ermächtigung zum Erlass der Regelsatzverordnung findet sich in § 28 Abs. 2 SGB XII (*Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 (neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert*).

In § 28 Abs. 3 SGB XII ist bestimmt, dass *Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten* zu berücksichtigen sind. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

Zum Inkrafttreten des SGB XII am 01.01.2005 lag die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 für die westdeutsche Verbrauchsstruktur vor, die zu einem gerundeten Eckregelsatz von 345 € geführt hat. Zum 01.01.2007 wurde in Auswertung der jetzt vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, die allerdings erstmals die gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur berücksichtigte, der Eckregelsatz mit 345 € bestätigt.

Die Bundesregierung hat am 18. April 2007 beschlossen, dass der aktuelle Rentenwert durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 zum 01. Juli 2007 um 0,54 Prozent angehoben wird. Nach § 4 der Regelsatzverordnung verändert sich die Höhe des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert verändert. Da gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze festsetzt, war die noch gültige Regelsatzverordnung (RSV) aufzuheben und zum 01. Juli eine neue Verordnung – unter Berücksichtigung der Steigerung des aktuellen Rentenwertes von 0,54 Prozent – zu erlassen.

Gemäß Rundungsregeln des § 3 Abs. 3 der RSV wurden die Regelsätze daraufhin wie folgt neu festgesetzt:

für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende
von 345 € auf **347 €**,

für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung
des 14. Lebensjahres
von 207 € auf **208 €**,

für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung
des 14. Lebensjahres
von 276 € auf **278 €**,

für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft
zusammenleben
von 311 € auf **312 €**.

Zum 01.07.2007 war in Eschweiler in 550 Fällen mit 628 Personen in Bedarfsgemeinschaft eine Neuberechnung der Hilfen durchzuführen und zu bescheiden. Hierbei haben sich nur geringfügige Änderungen infolge der Regelsatzerhöhung ergeben (siehe Beispielberechnung auf Anlage 1).

Die ab 01.01.2007 wirksame Erhöhung der Mehrwertsteuer ist übrigens ohne Bedeutung für die Bemessung dieser Beträge. Dieser Umstand wird voraussichtlich erst mit der EVS 2008 berücksichtigt.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berücksichtigt nur bestimmte Ausgabenabteilungen. Unter Berücksichtigung der neuen Regelsatzfestsetzung sind die einzelnen Abteilungen mit den darin enthaltenen Anteilen zur Verdeutlichung der Inhalte des Regelsatzes nachfolgend aufgeführt. Hierbei wurde zunächst eine Spitzberechnung der regelsatzrelevanten Positionen vorgenommen.

Abteilung 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
1	01	Nahrungsmittel/ Getränke	118,30	96,00 %	114,18
	02	Alkoholische Getränke	7,81	96,00 %	7,54
	03	Tabakwaren	6,50	96,00 %	6,27
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 01/02					127,99

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
2	0312 901	Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	4,89	100,00 %	4,92
3	0312 902	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	15,28	100,00 %	15,36
4	0312 903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren (ohne Strumpfwaren)	0,41	100,00 %	0,41
5	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe	1,25	100,00 %	1,26
6	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,56	100,00 %	1,57
7	0313 000	Bekleidungszubehör	1,14	100,00 %	1,15
8	0321 100	Schuhe für Herren	2,23	100,00 %	2,24
9	0321 200	Schuhe für Damen	5,07	100,00 %	5,10
10	0321 300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren	0,04	100,00 %	0,04
11	0321 900	Schuhzubehör	0,25	100,00 %	0,25
12	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,38	100,00 %	0,38
13	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	1,26	100,00 %	1,27
14	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,47	100,00 %	0,47
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 03					34,42

Abteilung 04 (Wohnung, Energie, Wohnungsinstandsetzung):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
15	0431 001	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	1,53	100,00 %	1,54
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	1,21	100,00 %	1,22
17	0451 010	Strom (auch Solarenergie): Mieterhaushalte	25,59	85,00 %	21,87
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 04					24,63

Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und- gegenstände):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
18	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	6,49	80,00 %	5,22
19	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,42	100,00 %	1,43
20	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,38	100,00 %	1,39
21	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,53	100,00 %	1,54
22	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	0,77	100,00 %	0,77
23	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,94	100,00 %	1,95
24	0520 900	Heimtextilien	2,42	100,00 %	2,43
25	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,38	100,00 %	2,39
26	0540 901	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,13	100,00 %	0,13
27	0551 900	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,07	100,00 %	1,08
28	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	1,99	100,00 %	2,00
29	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,54	100,00 %	3,56
30	0520 901	Anfertigung sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,15	100,00 %	0,15

31	0513 900	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,17	100,00 %	0,17
32	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,59	100,00 %	0,59
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 05					24,80

Abteilung 06 (Gesundheitspflege):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
33	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	2,53	100,00 %	2,54
34	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	2,73	100,00 %	2,74
35	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	1,17	100,00 %	1,18
36	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	0,61	100,00 %	0,61
37	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteil)	0,49	100,00 %	0,49
38	0613 072	Materialkosten Zahnersatz (einschl. Eigenanteile)	2,21	100,00 %	2,22
39	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung (einschl. Eigenanteile)	0,18	100,00 %	0,18
40	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	2,69	100,00 %	2,70
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 06					12,66

Abteilung 07 (Verkehr):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
41	0713 000	Kauf von Fahrrädern	0,67	100,00 %	0,67
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,01	100,00 %	1,02
43	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)	11,04	100,00 %	11,10
44	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ auf Reisen)	2,99	100,00 %	3,01
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 07					15,80

Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
45	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	0,87	100,00 %	0,87
46	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste	3,14	100,00 %	3,16
47	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/ Onlinedienste	3,11	100,00 %	3,13
48	0830 900	Kommunikationsdienstleistungen- Telefon, Fax, Telegramme	23,22	100,00 %	23,35
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 08					30,51

Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
49	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,74	100,00 %	0,74
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,40	100,00 %	2,41
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	2,57	100,00 %	2,58
52	0932 010	Sportartikel	1,02	100,00 %	1,03
53	0931 900	Spielwaren und Hobbys	1,27	100,00 %	1,28
54	0933 901	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,64	100,00 %	3,66
55	0941 900	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. – einrichtungen	6,27	100,00 %	6,30
56	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,54	100,00 %	2,55

57	0942 901	Ausleihgebühren	0,60	100,00 %	0,60
58	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	7,59	100,00 %	7,63
59	0951 000	Bücher und Broschüren	5,47	100,00 %	5,50
60	0953 900	Sonstige Verbrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,33	100,00 %	2,34
61	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,72	100,00 %	2,73
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 09					39,35

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
62	111	Verpflegungsdienstleistungen	24,97	33,00 %	8,28
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 11					8,28

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.:	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in €	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in €
63	1211 010	Friseurdienstleistungen	7,61	100,00 %	7,65
64	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,31	100,00 %	2,32
65	1212 900	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	3,04	100,00 %	3,06
66	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.Ä.	6,06	100,00 %	6,09
67	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,09	100,00 %	5,12
68	1250 900	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,08	25,00 %	1,03
69	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, anderweitig nicht genannte (plus 1541 000 Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck 1542 000 Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck 1545 000 Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen etc.)	6,63	25,00 %	1,67
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 12					26,94

Modifizierte Regelsatzinhalte ab 01.07.2007 bei Familiengemeinschaften

Bedarfsrubrik	347 €	312 €	278 €	208 €
(Erhöhungsfaktor zum 01.07.2007 jeweils 1.0054 - auf der Basis der alten Beträge)				
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	128,00€	115,38€	102,40€	76,80€
Bekleidung, Schuhe	34,42€	31,04€	27,54€	20,65€
Strom, Reparatur und Instandhaltung der Wohnung	25,93€	23,38€	20,74€	15,55€
Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	24,78€	22,34€	19,83€	14,87€
Haushaltsgeräte, Instandhaltungskosten				
Medikamente, therapeutische Geräte	12,74€	11,48€	10,19€	7,64€
Nutzung von Verkehrsdienstleistungen, Fahrräder	15,51€	13,99€	12,41€	9,31€
Telefongeräte einschl. Rep., Modem für Internet	30,41€	27,42€	24,33€	18,25€
Telefongebühren, Internetgebühren				
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterialien, Spielzeug, Hobbywaren, Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen, Kulturdienstleistungen, Obst- und Gemüseanbau, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PC	39,46€	35,57€	31,57€	23,68€
Beherbergungsdienstleistungen, Gaststättenbesuche	8,21€	7,40€	6,58€	4,93€
Dienstleistungen für Körperpflege, z.B. Frisör, Körperpflegeartikel, Geräte zur Körperpflege, Finanzdienstleistungen, insbes. Kontoführungsgebühren, Grabpflegekosten	26,91€	24,96€	21,54€	16,15€
gesamt	346,37€	312,25€	277,12€	207,83€

Beispiel- Berechnungsbogen 06/07 und 07/07

** Bedarf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

	<u>06/07</u>	<u>07/07</u>
Regelbedarf (§ 42 Nr.1 SGB XII)	345,00	347,00
Mehrbedarf (§ 42 Nr. 3 SGB XII)		
Kostenaufw. Ernährung	38,00	38,00
wegen Alter (17 % vom Eckregelsatz)	58,65	58,99
Kosten der Unterkunft (§ 42 Nr. 2 SGB XII)	135,32	135,32
	<hr/>	<hr/>
SUMME Grundsicherungsbedarf	576,97	579,31
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

** Einkommen

Einkünfte (§ 82 Abs. 1 SGB XII)		
Altersruhegeld	77,16	77,58
	<hr/>	<hr/>
SUMME laufende Leistung	499,81	501,73
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Differenz:**+ 1,92 €**

Evtl. erforderliche Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit (z.B. in einer Werkstatt für Behinderte) sind ebenfalls abhängig von der Höhe des Eckregelsatzes.

So errechnet sich z.B. bei einem Einkommen von 300 € ein Freibetrag in Höhe von	107,34	107,52
--	--------	--------